

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 12

Kiel, den 3. September

1936

Inhalt: 104. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1936 (S. 87).

Nr. 104. Richtlinien für die Kirchensteuererhebung 1936.

Kiel, den 2. September 1936.

Nachstehend bringen wir den Ministerialerlaß über die Kirchensteuer 1936 zur Kenntnis der Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände mit dem Ersuchen, die Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien zu fassen und die Beschlüsse mit den erforderlichen Unterlagen zur Erteilung der kirchen- und staatsaufsichtlichen Genehmigung bzw. zur Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung baldmöglichst an uns einzureichen. Die Kirchensteuererhebung 1936 erfolgt nach bisherigem Recht. Grundlage bilden auch weiterhin die Kirchensteuerrichtlinien für 1933, die für unseren Aufsichtsbereich durch die Bekanntmachungen vom 16. März 1933 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 41 ff.) und vom 12. Mai 1933 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 88 f.) veröffentlicht worden sind. Wir erwarten, daß uns nur Beschlüsse und Unterlagen eingereicht werden, die unter genauer Beachtung dieser und der nachstehend abgedruckten Richtlinien gefaßt bzw. aufgestellt sind, damit Rückfragen oder nochmalige Beschlussfassungen im Interesse der jetzt dringend gebotenen Beschleunigung vermieden werden. Im übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Anschluß an den Abdruck des Ministerialerlasses.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
G I 886, G II (J)

Berlin W 8, den 22. August 1936.
Leipziger Str. 3.

S o f o r t !

Kirchensteuer 1936.

Die Verhandlungen über den in meinem Schreiben vom 7. April 1936 — G I 1400. 36 — erwähnten Gesetzentwurf zur Änderung des Kirchensteuerrechts in Preußen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Es werden daher die Kirchensteuerbeschlüsse nach Maßgabe des bisherigen Rechts zu fassen und wegen der vorgerückten Zeit mit ganz besonderer Beschleunigung zu bearbeiten sein.

Für die Erhebung der Kirchensteuer gelten die grundlegenden Richtlinien vom 31. März 1933 nebst dem Begleiterlaß vom gleichen Tage — G I 10495 G II — (Zentr.-Bl. U. V. 1933, S. 93).

Ich bemerke jedoch hierzu folgendes:

A.

Haushalt.

Da auch in diesem Jahre die steuerliche Leistungsfähigkeit des Deutschen Volkes angesichts großer und wichtiger allgemeiner Aufgaben stark in Anspruch genommen werden muß, muß der

Ausgegeben Kiel, den 5. September 1936.

Haushalt der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände auf das sparsamste aufgestellt werden. Ich bitte die kirchlichen Aufsichtsbehörden, hierauf vor Erteilung der kirchenaussichtlichen Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse ihr besonderes Augenmerk zu richten. Für die Staatsaufsichtsbehörden liegt der in III bzw. VI D der Ausführungsanweisungen vom 24. März 1906 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 69 u. 121) vorgesehene Fall vor, daß die Aufsicht des Staates, soweit es sich um die kirchliche Inanspruchnahme der Steuerkraft handelt, nicht nur durch die Rücksichtnahme auf die kirchlichen Interessen bestimmt wird, sondern auch in besonderem Maße durch die Verpflichtung gegenüber der Leistungsfähigkeit der gesamten Volksgemeinschaft geleitet wird. Wenn auch die Staatsaufsichtsbehörden die kirchlichen Haushaltspläne nicht zu genehmigen haben, so bilden diese Haushaltspläne doch die Grundlage für die Prüfung, ob und in welchem Umfange kirchliche Bedürfnisse im Sinne der §§ 1 der Kirchensteuergesetze als vorliegend anzuerkennen sind. Bei dieser Prüfung wird von dem Haushaltsplan auszugehen sein, der dem für das Rechnungsjahr 1934 genehmigten Steuerbeschuß zugrunde gelegen hat und dessen Ausgabeposten im allgemeinen als angemessen unterstellt werden können. Abweichungen müssen besonders und eingehend begründet sein und können nur in dringenden Fällen anerkannt werden. Solche Ausnahmefälle können sich insbesondere ergeben:

a) Bei Erhöhung der Pfarrbefoldungsleistungen (Pflichtleistungen) der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die in Abweichung von dem Stande von 1934 von der kirchlichen Aufsichtsbehörde angeordnet sind.

b) Bei Wiederaufnahme eines tragbaren Schuldendienstes (Verzinsung und Tilgung).

c) Bei 1934 noch nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldeten Beiträgen zum Reichsnährstand.

d) Bei dringenden Instandsetzungen der Substanz der kirchlichen Gebäude (in Dach und Fach).

e) Bei gegen 1934 erhöhten Kosten, die gerade in diesem Jahre bei der Erhebung der Kirchensteuer entstehen.

Bei allen Kirchensteuerbeschlüssen ist besonders zu prüfen, ob Kirchensteuerüberschüsse aus dem Vorjahre zur Senkung der diesjährigen Kirchensteuer auf der Einnahmeseite des Haushalts vorzutragen sind.

B.

Maßstabsteuer.

Bei der Wahl, welche Maßstabsteuern der Kirchensteuer zugrunde zu legen sind und ob und in welchem Umfange ein Kirchgeld zu erheben ist, ist zu beachten, daß eine der wirtschaftlichen, sozialen und steuerlichen Lage der Steuerpflichtigen entsprechende gerechte Verteilung der Kirchensteuerlast erreicht werden muß. Soweit seit längerer Zeit die Wahl auf dieselben Maßstabsteuern bzw. das Kirchgeld gefallen ist, und Beschwerden nicht vorliegen, wird die bisherige Wahl als zweckentsprechend zu unterstellen sein.

Die Realsteuern sind unverändert geblieben. Die der Kirchensteuer für 1936 zugrunde zu legende Einkommensteuer des Kalenderjahres 1935 ist sowohl für die Veranlagten wie für die Lohnsteuerpflichtigen nach den Sätzen des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 — *RGBl. I S. 1005* — berechnet worden. Für die Berechnung der Kirchensteuer 1936 ist jedoch bei den Kirchensteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 1935 nach den Sätzen für Ledige herangezogen worden sind, ein Abschlag von 20 v. H. zu machen. Die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes steht unmittelbar bevor. Der Abschlag kommt immer zur Anwendung, wenn bei der Veranlagung der Einkommensteuer die Steuersätze für Ledige angewendet worden sind, also z. B. auch bei Verwitweten, aus deren Ehe kein Kind hervorgegangen ist. Er kommt bei einem Steuerpflichtigen, der nach dem Einkommensteuergesetz den Sätzen für Ledige unterliegt, auch dann zur Anwendung, wenn bei ihm ein niedrigerer als der tarifmäßige Steuerbetrag deshalb festgesetzt worden ist, weil ihm nach § 33

des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die seine Leistungsfähigkeit mindern, bewilligt worden ist.

Beispiel: Bei einem Kirchensteuerpflichtigen, der nach dem Tarif für Ledige für das Kalenderjahr 1935 nach einem Einkommen von 3800 bis 4250 *RM* zu einer Einkommensteuer von 640 *RM* veranlagt worden ist oder bei dem im Kalenderjahr 1935 eine Lohnsteuer von 640 *RM* einbehalten worden ist, wird die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1936 nach einer um 20 v. H. verminderten Einkommensteuer, mithin nach $640 - 128 = 512$ *RM* berechnet. Beträgt der Kirchensteuerzuschlag 10 v. H., so ist die Kirchensteuer auf 10 v. H. von $512 = 51,20$ *RM* festzusetzen.

Da die nach § 47 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung auszustellenden Lohnsteuerbelege vorliegen und auch die Veranlagung zur Einkommensteuer abgeschlossen sein wird, werden die Finanzämter in der Lage sein, über die für 1935 veranlagte und einbehaltene Einkommensteuer jeder Kirchengemeinde eine zutreffende Auskunft zu geben.

C.

Höhe der Kirchensteuer.

Da für die Beurteilung des Bedarfs von dem Haushaltsplan von 1934 auszugehen ist, muß auch für die Beurteilung der Höhe der Zuschlagssätze von der Höhe der für das Rechnungsjahr 1934 beschlossenen und genehmigten Hundertsätze ausgegangen werden. Bei den Zuschlägen zur Einkommensteuer und dem Kirchgeld ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Einkommensteuer.

Die Höhe der Einkommensteuer ist in hohem Maße durch die Wirtschaftslage bedingt. Die Gesamtwirtschaftslage 1935 hat sich gegen das der Kirchensteuer 1934 zugrunde liegende Jahr 1933 aber ganz bedeutend gebessert. Schon infolge der Einarbeitung von Nebensteuern in den Tarif des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 hat die der Kirchensteuer zugrunde liegende Einkommensteuer 1935 gegenüber der von 1933 eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren. Auf das ganze Reich gesehen ist die Einkommensteuer 1935 gegenüber der von 1933 um etwa 100 v. H., d. h. auf das Doppelte gestiegen. Diese Steigerung wirkt sich allerdings für die Kirchensteuer nicht gleichmäßig und nicht für jede Kirchengemeinde voll aus, da infolge des in Preußen bestehenden Ortskirchensteuer-systems die steuerlichen Verhältnisse in der einzelnen Kirchengemeinde (dem Gesamtverbande) maßgebend sind, und da auch z. B. infolge der Kirchensteuerfreiheit der Militärpersonen, infolge der Beachtung der lohnsteuerfreien Grenze bei der Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen, infolge von etwa in der betreffenden Kirchengemeinde erfolgten, steuerlich bedeutsamen Austritten und infolge des angeordneten Abschlags von 20 v. H. bei den nach den Sätzen für Ledige herangezogenen Kirchensteuerpflichtigen Abstriche zu machen sein werden. Dennoch kann die Steigerung in den Kirchengemeinden, deren steuerliche Leistungsfähigkeit auf der Einkommensteuer beruht, durchschnittlich auf erheblich mehr als die Hälfte angesetzt werden. In Gegenden, in denen die Industrie aufgeblüht ist, wird diese Steigerung bedeutend höher sein.

Ich ersuche daher, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei gleichbleibenden Hundertsätzen zu den anderen Maßstabsteuern eine entsprechende Senkung der Einkommensteuerzuschläge eintritt. Im Interesse der notwendigen Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens kann in der Regel von einer Beanstandung des Hundertsatzes abgesehen werden, wenn er nicht mehr als $\frac{2}{3}$ des für 1934 beschlossenen Hundertsatzes beträgt. Das gleiche gilt auch bei einem höheren Hundertsatz, wenn aus ihm kein höheres Aufkommen erwartet wird, als in dem Haushalt für 1934 eingesetzt war.

Wenn aber sowohl der für 1936 beschlossene Hundertsatz höher ist als $\frac{2}{3}$ des Hundertsatzes für 1934 als auch das für 1936 erwartete Aufkommen das für 1934 eingesetzte übersteigt, so darf

die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erhöhung des Steuerbedarfs gegenüber 1934 durch die oben zu A a—e aufgeführten oder durch andere bei Anlegung eines strengen Maßstabes zwangsläufige Mehrausgaben verursacht ist, vorausgesetzt, daß sie durch Einsparungen an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können. In diesem Falle ist, wenn es sich um Beschlüsse von Kirchengemeinden in Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern handelt und entweder beabsichtigt ist, andere als die oben unter A a—e aufgeführten Mehrausgaben als zwangsläufig anzuerkennen, oder einen Hundertsatz ausnahmsweise zu genehmigen, der über $\frac{3}{4}$ des Hundertsatzes von 1934 hinausgeht, meine Ermächtigung zur Genehmigung einzuholen.

2. Kirchgeld.

Soweit das Kirchgeld nach der Höhe der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen gestaffelt ist, bestehen gegen die Beibehaltung der bisherigen Kirchgeldsätze keine Bedenken, wenn die Stufen des Kirchgeldtarifs durchweg etwa um $\frac{1}{3}$ erhöht werden. Hat für 1934 der nachstehende Tarif gegolten, so wäre dieser etwa durch den daneben angegebenen Tarif für 1936 zu ersetzen:

Tarif für 1934		Tarif für 1936	
Einkommensteuer	Kirchgeld	Einkommensteuer	Kirchgeld
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
weniger als 10	1	weniger als 13	1
10 bis 80	2	13 bis 107	2
80 bis 150	4	107 bis 200	4

usw.

D.

Sonstige Vorschriften.

1. Außer den zu VII der Richtlinien angeführten Anlagen ist den Kirchensteuerbeschlüssen der genehmigte Kirchensteuerbeschuß und der Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1934 sowie die Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe der Einkommensteuer für 1935 beizufügen.
2. Die für dieses Rechnungsjahr erhobenen Vorauszahlungen sind auf die Kirchensteuerschuld anzurechnen. Ich empfehle, in den jetzt zu fassenden Kirchensteuerbeschlüssen die Zahlungs-terminale der Vorauszahlungen für 1937 festzusetzen. Mit einem von mir anzuordnenden Abschlage ist nicht zu rechnen.
3. Ergibt sich infolge der Senkung der Zuschlagsätze zur Einkommensteuer trotz Beibehaltung des 1934 beschlossenen Hundertsatzes zu den Realsteuern eine Überschreitung der Grenze von 1:4, so bedarf es meiner Ermächtigung nicht.
4. Die Nachweisungen über die Kirchensteuer sind wie bisher einzureichen.

Infolge der vorgerückten Jahreszeit ist die besonders beschleunigte Bearbeitung der Kirchensteuerbeschlüsse bei allen damit befaßten Stellen eine unabwiesbare Notwendigkeit. Diese Beschleunigung ist aber nur dann möglich, wenn die Beschlußfassung und Berichterstattung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände so sorgfältig erfolgt, daß Rückfragen und weitere Erkundigungen vermieden werden können.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich um Weisung an die Finanzämter gebeten.

Im Auftrage:

Stahn.

- An a) die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin,
die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
b) die kirchlichen Behörden in Preußen.

Hierzu bemerken wir folgendes:

Wir haben in unseren bisherigen Verfügungen über die Kirchensteuer 1936 wiederholt auf die Notwendigkeit sparsamster Etatgestaltung hingewiesen. Der Erlaß hebt diese Forderung noch einmal eindringlich hervor. Die gebotene Sparsamkeit darf andererseits nicht dazu führen, daß notwendige Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Voranschlägen nicht oder nicht in voller Höhe berücksichtigt werden und deshalb im Rahmen des Umlagebedarfs ungedeckt bleiben. Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die kirchlichen Körperschaften nicht nur auf sparsame Wirtschaftsführung, sondern auch auf die Erfüllung der der Kirchengemeinde obliegenden finanziellen Verpflichtungen zu sehen haben; dieser Verpflichtung kann in der Regel nicht nachgekommen werden, wenn ein unausgeglichener Voranschlag aufgestellt wird. In welchem Umfange die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände innerhalb der vom Herrn Minister aufgestellten Richtsätze zur Deckung ihres Kirchensteuerbedarfs gelangen können, hängt von den im Einzelfall gegebenen Voraussetzungen ab. In allen den Fällen, in denen sich die Notwendigkeit ergibt, über die Ansätze des Voranschlags für das Rechnungsjahr 1934 hinauszugehen, und in denen dadurch für das Rechnungsjahr 1936 einerseits der Hundertsatz zur Reichseinkommensteuer höher ist als $\frac{2}{3}$ des Hundertsatzes für 1934, als auch andererseits das für 1936 erwartete Aufkommen aus den Zuschlägen zur Einkommensteuer das für 1934 eingesezte übersteigt, sind zur Begründung des Ausnahmefalles die vorliegenden besonderen Verhältnisse gemäß Abschnitt A a—e und C 1) Abs. 3 des vorstehenden Erlasses eingehend in einem Begleitbericht, der in zweifacher Ausfertigung beizufügen ist, darzulegen. In den Fällen, in denen nach dem vorstehenden Ministerialerlaß die Beschlüsse zwecks Einholung der Ermächtigung dem Herrn Minister vorzulegen sind, werden die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände mit der dadurch bedingten Verzögerung der Genehmigungserteilung von vornherein rechnen müssen.

Wir haben bereits durch die Rundverfügung vom 11. August 1936 — C 3630 — vorsorglich den Kirchengemeinden die Beschaffung der Finanzamtsbescheinigungen empfohlen. Sie dürften nunmehr in allen Fällen von den Finanzämtern zu erlangen sein. Ältere Bescheinigungen der Finanzämter, die von den Kirchengemeinden schon am Anfang des Rechnungsjahres 1936 eingeholt worden sind, sind nicht einzureichen, sondern durch neue Bescheinigungen zu ersetzen. Vor Einsezung des Betrags des der Kirchensteuerhebung zugrunde zu legenden Reichseinkommensteuerfolls in den Kirchensteuer- oder Umlagebeschluß sind die gemäß Abschnitt C 1) Absatz 1 des Erlasses zu berücksichtigenden Abstriche von dem bescheinigten Reichseinkommensteuerfoll zu ermitteln. Diese Ermittlung hat nach sorgfältiger Prüfung, soweit möglich im Benehmen mit dem Finanzamt, zu geschehen. Etwaige Schätzungen des Finanzamts über die Abstriche sind beizufügen. Der Unterschied zwischen der in der Bescheinigung des Finanzamts enthaltenen Summe des Reichseinkommensteuerfolls 1935 und dem im Kirchensteuer- oder Umlagebeschluß eingesezten Betrag des Reichseinkommensteuerfolls ist, wenn eine Schätzung des Finanzamts über die Abstriche nicht vorliegt oder die Kirchengemeinde von dieser Schätzung abweicht, im Begleitbericht zu begründen. Beizufügen sind stets nur beglaubigte Abschriften der Bescheinigungen oder Schätzungen, die Originale sind mit Rücksicht auf eventuelle spätere Anforderungen (z. B. der Pfarrbesoldungsabteilung) zurückzubehalten.

Ferner weisen wir auf die Ausführungen unter C 2) des Erlasses über die Beibehaltung der bisherigen Kirchgeldsätze besonders hin und machen darauf aufmerksam, daß gemäß Abschnitt D 2) des Erlasses die für dieses Rechnungsjahr erhobenen Vorauszahlungen auf die Kirchensteuerschuld anzurechnen sind und daß in den Beschlüssen für 1936 zweckmäßigerweise über die Zahlungs-termine der Vorauszahlungen für 1937 Bestimmung zu treffen ist.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände und Verbandsausschüsse, für die Ausfertigungen der Beschlüsse und Unterlagen die vorgeschriebenen Vordrucke (Anlagen 26 bezw. 27 und 33 der B. D.)

zu verwenden. Die Vordrucke für die Kirchensteuernachweisungen 1936 werden in einigen Tagen besonders übersandt werden. Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit brauchen die Kirchensteuernachweisungen in diesem Jahr nicht gleichzeitig mit den Beschlüssen eingereicht zu werden, wenn dadurch eine Verzögerung eintreten sollte. Die Nachweisungen sind in diesen Fällen baldmöglichst nachzureichen. Wenn die Nachweisungen den Beschlüssen nicht beigelegt werden, ist im Begleitbericht darzulegen, ob sich im Vorjahr Kirchensteuerüberschüsse ergeben haben und wie diese, wenn sie nicht auf der Ausgabenseite des Voranschlags vorgetragen sind, verwandt worden sind.

Mit Rücksicht auf die unter D 1) des Erlasses angeordnete Vorlage weiterer Unterlagen geben wir hiermit eine Aufstellung der mit dem Umlage- bzw. Kirchensteuerbeschuß (je in dreifacher Ausfertigung) einzureichenden Unterlagen:

1. Kirchenkassen-Voranschlag 1936 in zweifacher Ausfertigung,
2. Pfarrkassen-Voranschlag 1936 " " " "
3. beglaubigte Abschrift der Bescheinigung des Finanzamts über die endgültige Höhe des Reichseinkommensteuerbetrags 1935,
4. Kirchensteuernachweisung für 1936 in zweifacher Ausfertigung (eventuell nachzureichen),
5. beglaubigte Abschrift des Kirchensteuer- bzw. Gemeindeumlagebeschlusses 1934,
6. beglaubigte Abschrift des Kirchenkassen- und Pfarrkassenvoranschlags 1934 und
7. gegebenenfalls Begleitbericht mit besonderer Begründung zu den Beschlüssen für das Rechnungsjahr 1936.

Im übrigen machen wir nochmals, wie auch im Erlaß zum Ausdruck gebracht worden ist, sämtlichen beteiligten Stellen sorgfältige Beschlußfassung und Berichterstattung zur besonderen Pflicht, damit Rückfragen und Abänderungsverfügungen im Interesse der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens vermieden werden.

Die zu Beginn des Rechnungsjahres eingereichten Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse für 1936 werden den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden zur nochmaligen Überprüfung und zur Ergänzung der notwendigen Unterlagen von uns zurückgegeben werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

In Vertretung:

Bührle.

Nr. C. 3919 (Dez. IV).